



Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die folgenden Staatsverträge werden genehmigt:

- a. das Haager Übereinkommen vom 23. November 2007³ über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (HUÜ);
- b. das Haager Protokoll vom 23. November 2007⁴ über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zu diesen Staatsverträgen zu erklären.

³ Er gibt beim Beitritt, gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 des HUÜ, die folgenden Erklärungen ab:

- a. *Erklärung zu Artikel 2 Absatz 3:*

Die Schweiz erklärt, dass sie das Übereinkommen auch auf die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr schon vollendet hat, anwendet, solange diese Person noch in Ausbildung ist, maximal aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

SR

¹ SR **101**

² BBl ...

³ SR ...; AS ...

⁴ SR ...; AS ...

b. Erklärung zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g:

Die Schweiz erklärt, dass folgende Angaben und Schriftstücke einzureichen sind:

- bei Gesuchen einer berechtigten Person nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b–f (Vollstreckung, Errichtung oder Abänderung einer Entscheidung) und Gesuchen einer verpflichteten Person nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c (Abänderung einer Entscheidung): Nationalität und Beruf oder Ausbildungsstand der berechtigten Person, ihrer gesetzlichen Vertretung und der verpflichteten Person;
- zusätzlich bei Gesuchen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b, e, f und Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c (Vollstreckung oder Abänderung einer Entscheidung): beglaubigte vollständige Kopie der Entscheidung mit Nachweis der Vollstreckbarkeit;
- zusätzlich bei Gesuchen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b (Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung): ein Schriftstück, aus dem die Höhe der Zahlungsrückstände und gegebenenfalls die Indexierungsberechnung sowie das Datum der Berechnungen hervorgehen;
- zusätzlich bei Gesuchen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f und Absatz 2 Buchstaben b und c (Abänderung einer Entscheidung): Beweise, dass sich die finanziellen Verhältnisse oder andere Umstände geändert haben;
- bei Gesuchen von Behörden gemäss Artikel 36, auf die Ansprüche übergegangen sind: Name und Geburtsdatum der ursprünglich berechtigten Person;
- bei Gesuchen für Kindesunterhalt nach Volljährigkeit: Ausbildungsbescheinigung ab Volljährigkeit.

c. Erklärung zu Artikel 44 Absatz 2:

Die Schweiz erklärt, dass Anträge und damit verbundene Schriftstücke in der Amtssprache der Behörde, von der Massnahmen vorzunehmen sind, einzureichen sind, je nach Region in der Schweiz auf Deutsch, Französisch oder Italienisch.

Art. 2

¹ Die folgenden Staatsverträge werden gekündigt:

- a. Übereinkommen vom 20. Juni 1956⁵ über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland;
- b. Übereinkommen vom 24. Oktober 1956⁶ über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht;

⁵ SR 0.274.15

⁶ SR 0.211.221.431

-
- c. Übereinkommen vom 15. April 1958⁷ über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern;
 - d. Übereinkommen vom 2. Oktober 1973⁸ über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Staatsverträge zu kündigen.

Art. 3

Das Bundesgesetz über die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens in Anhang 1 und die Änderung der Bundesgesetze in Anhang 2 werden angenommen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Anhang 1 sowie der Änderung der Bundesgesetze in Anhang 2.

⁷ SR 0.211.221.432

⁸ SR 0.211.213.01

Bundesgesetz über die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens (BG-HUÜ)

vom ...

Vorentwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung,⁹
in Ausführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007¹⁰ über die
internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen
Familienangehörigen (Haager Unterhaltsübereinkommen, HUÜ),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...¹¹,
beschliesst:*

Art. 1 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *berechtigte Person*: eine Person oder Behörde, der Unterhaltsansprüche oder entsprechende Ersatzforderungen zustehen oder angeblich zustehen;
- b. *ausgehendes Gesuch*: Gesuch, das von einer Person mit Aufenthalt in der Schweiz oder von einer Schweizer Behörde gemäss den Kapiteln II und III HUÜ ins Ausland geschickt wird;
- c. *eingehendes Gesuch*: Gesuch, das von einer Person mit Aufenthalt im Ausland oder von einer ausländischen Behörde gemäss den Kapiteln II und III HUÜ in die Schweiz geschickt wird.

Art. 2 Zentrale Behörde des Bundes

¹ Das Bundesamt für Justiz ist die Zentrale Behörde des Bundes im Sinne des HUÜ.

² Die Zentrale Behörde des Bundes hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie stellt Informationen und Formulare für die Anträge unter dem HUÜ zur Verfügung.

⁹ SR 101

¹⁰ SR ...

¹¹ BBl ...

-
- b. Sie prüft, ob die ihr übermittelten Unterlagen formell den Anforderungen des HUÜ und den länderspezifischen Besonderheiten entsprechen.
 - c. Sie leitet Informationen, Personendaten und Unterlagen, die für den Vollzug des HUÜ notwendig sind, an die zuständigen Behörden im Ausland oder an die zuständigen Stellen in der Schweiz weiter; dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten betreffend die persönlichen Verhältnisse von berechtigten und verpflichteten Personen, betreffend Strafverfahren wegen der Verletzung von Unterhaltspflichten und betreffend Massnahmen der sozialen Hilfe.
 - d. Sie kann die Adressen der verpflichteten und berechtigten Personen abklären, sofern sie über ein durch den Bund geführtes zentrales Register zugänglich sind.
 - e. Sie berät die zentralen Fachstellen der Kantone bei Rechtsfragen im grenzüberschreitenden Kontext.
 - f. Sie kann Vorschriften zur Form der einzureichenden Unterlagen erlassen.
 - g. Sie kann Empfehlungen für den Vollzug des HUÜ machen.
 - h. Sie fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den zentralen Fachstellen der Kantone und organisiert oder vermittelt bei Bedarf Weiterbildungen zum HUÜ.
 - i. Sie vertritt die Schweiz gegenüber internationalen Organisationen und ausländischen Behörden im Rahmen des HUÜ.
 - j. Sie ist zuständig für ein- und ausgehende Gesuche auf Abänderung oder Errichtung von Unterhaltstiteln, soweit erforderlich inklusive Feststellung der Abstammung, sowie für Gesuche auf Anerkennung von Unterhaltstiteln ohne gleichzeitige Vollstreckung.

Art. 3 Zentrale Fachstellen der Kantone

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine zentrale Fachstelle für die Umsetzung des HUÜ und stellt sicher, dass sie über die nötigen Fachkenntnisse und personellen Ressourcen verfügt.

² Mehrere Kantone können gemeinsam eine Fachstelle bezeichnen.

³ Die Fachstelle des Wohnsitzkantons der berechtigten Person hat folgende Aufgaben bei ausgehenden Gesuchen auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln und Ersuchen gemäss Artikel 7 HUÜ, die im Hinblick auf solche Gesuche gestellt werden:

- a. Sie ist zuständig für die Vorbereitung der Gesuche und Ersuchen.
- b. Sie unterstützt bei Bedarf beim Ausfüllen von Formularen und leitet Ersuchen sowie vollständige und übersetzte Dossiers an die Zentrale Behörde des Bundes weiter.
- c. Sie ist für die Fallführung zuständig und teilt der Zentralen Behörde des Bundes alle für die Sachbearbeitung im Ausland relevanten Informationen mit.

⁴ Die Fachstelle des Wohnsitzkantons der verpflichteten Person ist zuständig für die Sachbearbeitung der eingehenden Gesuche auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

⁵ Die Fachstelle des Wohnsitzkantons der berechtigten oder verpflichteten Person ist zuständig für Abklärungen betreffend Adresse, Einkommen und Vermögen.

⁶ Hat eine Person keinen Wohnsitz in der Schweiz, wird auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt. Fehlt auch dieser, wird bei der verpflichteten Person auf den Ort abgestellt, an dem Massnahmen vorzunehmen sind, und bei der berechtigten Person auf den Ort, an dem sie sich aufhält. Bei Behörden wird anstelle des Wohnsitzes der berechtigten Person auf den Ort abgestellt, an dem sich ihre Verwaltung befindet.

Art. 4 Aufgabenübertragung

¹ Die Zentrale Behörde des Bundes und die Fachstellen können im Einzelfall oder für einzelne Aspekte der Dossierbearbeitung im Allgemeinen eine andere Zuteilung der Aufgaben als in den Artikeln 2 Absatz 2 und 3 Absätze 4 und 5 vereinbaren.

² Die Fachstellen können im Einzelfall oder für einzelne Aspekte der Dossierbearbeitung im Allgemeinen unter sich eine andere Zuteilung der Aufgaben als in den Artikeln 2 Absatz 2 und 3 Absätze 4 und 5 vereinbaren. Zur Erfüllung der Aufgaben können sie die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c erwähnten Informationen, Personendaten und Unterlagen austauschen.

³ Zur Erfüllung der Aufgaben können die Zentrale Behörde des Bundes und die Fachstellen geeignete Dritte beauftragen oder juristische Unterstützung vermitteln.

Art. 5 Vollmacht

Die Fachstellen und die Zentrale Behörde des Bundes gelten bei eingehenden Gesuchen als bevollmächtigt, im Namen der gesuchstellenden Person aussergerichtlich sowie vor Gerichten und Behörden tätig zu werden, ohne sich durch eine Vollmacht ausweisen zu müssen.

Art. 6 Auskunftsrecht

¹ Die Fachstellen und die Zentrale Behörde des Bundes dürfen Auskunft von Dritten verlangen, um Personen im Zusammenhang mit Verfahren gemäss dem HUÜ lokalisieren zu können, insbesondere von den Einwohnerregistern, dem Zentralen Migrationssystem, dem nationalen Adressdienst, den Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der einzelnen Sozialversicherungen, den Strafverfolgungsbehörden, den Strassenverkehrsämtern sowie den Zivilstandsbehörden.

² Die Fachstellen und die Zentrale Behörde des Bundes dürfen im Hinblick auf die Errichtung, Anerkennung, Vollstreckung oder Abänderung von Unterhaltstiteln sowie für die Abklärung der Erfolgchancen solcher Verfahren Auskunft von Dritten über Einkommen, Vermögen, Guthaben, Ansprüche und Schulden von berechtigten und verpflichteten Personen verlangen, insbesondere von Betreibungsämtern, Steuerbehörden, Grundbuchämtern, Strassenverkehrsämtern, Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der einzelnen Sozialversicherungen, Vorsorge- oder Freizü-

gigkeitseinrichtungen sowie Arbeitgebenden. Dazu gehören auch Angaben über die familiären Verhältnisse sowie Informationen über Massnahmen der sozialen Hilfe, soweit sie für den Vollzug des HUÜ notwendig sind.

³ Die Auskünfte sind kostenlos zu erteilen.

Art. 7 Unentgeltliche Rechtspflege für Behörden

Artikel 15 HUÜ gilt auch für Behörden im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a.

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen betreffend die Koordination zwischen den Fachstellen sowie zwischen den Fachstellen und der Zentralen Behörde des Bundes, den Inhalt und die Form der Gesuche, die Mitwirkungspflichten der berechtigten Personen, die von den Behörden gemäss HUÜ zu erbringenden Leistungen und die Kosten erlassen.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Gesuche, die unter einem nicht mehr geltenden Staatsvertrag oder einer Gegenseitigkeitserklärung zur internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen auf dem Amtshilfeweg eingereicht wurden, werden soweit möglich gemäss den Bestimmungen des HUÜ sowie dem vorliegenden Gesetz weitergeführt.

² Waren die bisher geltenden Regeln für die gesuchstellende Person vorteilhafter, bleiben diese anwendbar.

Änderungen anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht¹²

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6^{bis}

¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

6^{bis}, solange eine Unterhaltsforderung nicht vor einem schweizerischen Gericht geltend gemacht werden kann;

2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987¹³ über das Internationale Privatrecht

Art. 49

Für die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten gilt das Haager Protokoll vom 23. November 2007¹⁴ über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

Art. 83

¹ Für die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kind gilt das Haager Protokoll vom 23. November 2007¹⁵ über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

² Soweit das Protokoll die Ansprüche der Mutter auf Unterhalt und Ersatz der durch die Geburt entstandenen Kosten nicht regelt, gilt es sinngemäss.

3. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008¹⁶ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 15 Abs. 1 Bst. o und Abs. 3 Bst. n

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

¹² SR 220

¹³ SR 291

¹⁴ SR ...

¹⁵ SR ...

¹⁶ SR 361

-
- o. Ermittlung des Aufenthaltes von Personen, die ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen.

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

- n. die nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ...¹⁷ über die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens (BG-HUÜ) bezeichneten zentralen Fachstellen der Kantone sowie die Zentrale Behörde des Bundes gemäss Artikel 2 BG-HUÜ zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe o.

4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 10

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG¹⁹ bekannt geben:

- e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - 10. den nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ...²⁰ über die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens (BG-HUÜ) bezeichneten Fachstellen sowie der Zentralen Behörde des Bundes gemäss Artikel 2 BG-HUÜ, wenn die Daten für die Errichtung, Anerkennung, Vollstreckung oder Abänderung von Unterhaltstiteln sowie für die Abklärung der Erfolgchancen solcher Verfahren erforderlich sind.

5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 40 Abs. 6 und 7

⁶ Die Vorsorgeeinrichtung darf eine Überweisung nach Absatz 3 frühestens drei Monate nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

⁷ Als Fachstelle im Sinne dieses Artikels gelten auch die vom kantonalen Recht nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ...²² über die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens (BG-HUÜ) be-

17 SR ...
18 SR **831.10**
19 SR **830.1**
20 SR ...
21 SR **831.40**
22 SR ...

zeichneten Fachstellen sowie die Zentrale Behörde des Bundes gemäss Artikel 2 BG-HUÜ.

Art. 86a Abs. 1 Bst. a^{ter}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

- a^{ter}. die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle nach Artikel 3 BG-HUÜ und die Zentrale Behörde des Bundes gemäss Artikel 2 BG-HUÜ, wenn die Daten für die Errichtung, Anerkennung, Vollstreckung oder Abänderung von Unterhaltstiteln sowie für die Abklärung der Erfolgchancen solcher Verfahren erforderlich sind;

6. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²³

Art. 24^{bis} Abs. 7 und 8

⁷ Die Freizügigkeitseinrichtung darf eine Überweisung nach Absatz 4 frühestens drei Monate nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

⁸ Als Fachstelle im Sinne dieses Artikels gelten auch die vom kantonalen Recht nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ...²⁴ über die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens (BG-HUÜ) bezeichneten Fachstellen sowie die Zentrale Behörde des Bundes gemäss Artikel 2 BG-HUÜ.

7. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982²⁵

Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 9

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG²⁶ bekannt geben:

- f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - 9. den nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ...²⁷ über die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens (BG-HUÜ) bezeichneten Fachstellen sowie der Zentralen Behörde des Bundes gemäss Artikel 2 BG-HUÜ, wenn die Daten für die Errichtung, Anerkennung, Vollstreckung oder Abänderung von Unterhaltstiteln sowie für die Abklärung der Erfolgchancen solcher Verfahren erforderlich sind.

²³ SR 831.42

²⁴ SR ...

²⁵ SR 837.0

²⁶ SR 830.1

²⁷ SR ...